

Unterlage für die 28. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (2. Sitzung im Sommersemester 2008)  
am 7. Mai 2008

Drucksache-Nr.: 108/28/2 SoSe 2008

Ausgabedatum: 2. Mai 2008

---

**TOP 2 ZUGANGSORDNUNG DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG ZU ALLEN FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN KONSEKUTIVEN  
MASTERSTUDIENGÄNGEN MIT AUSNAHME DER MASTERSTUDIENGÄNGE, MIT DENEN DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN  
LEHRAMT (GHR UND LBS) VERMITTELTD WERDEN; HIER: ANHÖRUNG DES SENATS**

**TOP 3 ZULASSUNGSDORDNUNG DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG ZU ALLEN FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN  
KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGÄNGEN MIT AUSNAHME DER MASTERSTUDIENGÄNGE, MIT DENEN DIE  
VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN LEHRAMT (GHR UND LBS) VERMITTELTD WERDEN; HIER: BESCHLUSSFASSUNG DES  
SENATS**

Bezug: Sitzungen der Fakultätsräte I, II und III am 2. und 23. April 2008  
Sitzung des Präsidiums am 30. April 2008

---

### Sachstand

In den vergangenen Wochen wurde für die konsekutiven Masterstudiengänge, die in der Graduate School angesiedelt sind, unter Mitwirkung der zentralen Einrichtungen und Arbeitsgruppen, die an der Ausführung der Ordnung beteiligt sind, eine Zugangs- und Zulassungsordnung erarbeitet. Nach Abstimmung mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren der School of Arts & Sciences, der School of Management and Entrepreneurship sowie der School of Education und den Studiendekanen lag die Ordnung den Fakultätsräten in deren Sitzungen am 2. April 2008 zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Nachdem eine einheitliche Ordnung dort nicht beschlossen werden konnte, haben sich die Studiendekanin und die Studiendekane um Koordinierung bemüht und ihre Empfehlungen in der Sitzung des Senats am 16. April 2008 vorgestellt. Die Ordnung wurde daraufhin in den Sitzungen der Fakultätsräte am 23. April sowie auch in einer gemeinsamen Sitzung aller drei Fakultätsräte nochmals beraten. Im Anschluss an diese gemeinsame Sitzung haben die Fakultäten II und III eine gemeinsame Ordnung beschlossen, die Fakultät I verabschiedete die Ordnung als Ordnung für die Studiengänge der Fakultät I.

Diese Beschlusslage war Anlass für eine nochmalige rechtlichen Prüfung und auch die Prüfung der Handlungsmöglichkeiten mit Blick darauf, dass

- angesichts des fakultätsübergreifenden Charakters der Masterprogramme unterschiedliche Ordnungen nicht praktikabel sind,
- potenzielle Studienbewerberinnen und – bewerber verbindliche Auskünfte zu den Zugangs- und Zulassungsbedingungen einfordern und diese mit Blick auf das Ende der Bewerbungsfrist jetzt zügig zur Verfügung gestellt werden müssen,
- die Ordnung der Genehmigung durch den Stiftungsrat bedarf und das Risiko, dass das Gremium aus rechtlichen Gründen bzw. aus Gründen der Zweckmäßigkeit eine solche Genehmigung versagt, minimiert werden muss.

Danach ergeben sich für Regelungen zum Zugang und zur Zulassung zu Studiengängen ausgehend vom NHG grundsätzlich folgende Zuständigkeiten:

1. Beim Hochschulzugang handelt es sich um eine staatliche Angelegenheit gem. § 47 NHG. Staatliche Angelegenheiten werden von der Stiftung als eigene Aufgabe wahrgenommen (§ 55 Abs. 3 NHG). Ordnungen in dieser Angelegenheit können daher nicht durch ein Organ der Körperschaft, sondern müssen von einem Organ der Stiftung erlassen werden. Zuständig sind entsprechend das Präsidium und der Stiftungsrat als Organe der Stiftung.



2. Bei der Zulassung handelt es sich eine Selbstverwaltungsangelegenheit. Entsprechend sind für Zulassungsordnungen Organe der Körperschaft zuständig. Gemäß § 44 NHG beschließt der Fakultätsrat Ordnungen *der Fakultät*. Handelt es sich um fakultätsübergreifende Angelegenheiten, ist der Senat zuständig, der gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG Ordnungen *der Hochschule* beschließt. Gem. § 5 Abs. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes bedürfen Ordnungen der Hochschule zur Regelung des Zulassungsverfahrens für weiterführende Studiengänge der Genehmigung. Hierfür wiederum ist der Stiftungsrat zuständig.
3. Die über die Grundordnung der Universität Lüneburg dem Fakultätsrat mit § 10 Abs. 2 zugewiesene Zuständigkeit für Zulassungsordnungen und Zugangsordnungen ist mit Bezug auf Zugangsordnungen mit dem NHG nicht vereinbar und daher unwirksam. Für Zulassungsordnungen ist die Zuständigkeit nur gegeben, wenn es sich um eine Ordnung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für einen Studiengang oder mehrere Studiengänge *der Fakultät* handelt. Aus der GO-Regelung kann keine grundsätzliche Zuständigkeit für Zulassungsordnungen abgeleitet werden.

#### Weiteres Verfahren:

Ausgehend davon wurden aus der ursprünglichen Ordnung zwischenzeitlich zwei getrennte Regelungen für den Zugang und die Zulassung erarbeitet. Das Präsidium beabsichtigt, die Zugangsordnung in der als Anlage 1 beigefügten Fassung zu verabschieden und legt diese zunächst dem Senat unter **TOP 2** zur Anhörung vor. Es bittet außerdem den Senat, zuständigkeitsshalber unter **TOP 3** die als Anlage 2 beigefügte Zulassungsordnung zu beschließen. Beide Ordnungen wären anschließend durch den Stiftungsrat zu genehmigen, dies wird aus Zeitgründen in einem Umlaufverfahren erfolgen.

#### Zu den vorliegenden Ordnungen im Einzelnen:

Die Anregungen und Beschlüsse der Fakultätsräte wurden sowohl in der Zugangs- wie auch in der Zulassungsordnung weitgehend aufgegriffen (die Angaben zu den §§ und Absätzen bezieht sich auf die ursprüngliche, noch nicht getrennte Fassung, die den Senatsmitgliedern mit Drs. Nr. 105/27/1 vorliegt).

- § 2 Abs. 2 Buchstabe d) und Abs. 6 (akademisches Gutachten) werden ersatzlos gestrichen und sind daher auch im Zulassungsverfahren nicht mehr erwähnt.
- § 2 Abs. 3: Absenkung der erforderlichen Leistungspunktezahl bei noch nicht vorliegendem Studienabschluss auf 145 und entsprechende Anpassung der %-Zahl).
- Übergangsbestimmungen für die Zugangsordnung: Für das WS 2008/09 entfallen die besonderen Englischkenntnisse, da sich Bewerberinnen und Bewerber aufgrund der sehr kurzfristigen Festlegung der Zugangskriterien hierauf nicht angemessen vorbereiten konnten. Die Bewerbungsfrist soll für das WS 2008/09 am 15. Juli 2008 enden. Der I-Service soll durch geeignete Maßnahmen bei der parallelen Bewältigung der Bewerbungen für Bachelor und Master unterstützt werden.
- § 4 Abs. 2 Buchstabe d) wird gestrichen. Die Punktzahl für das Auswahlkriterium Abschlussnote bleibt bei 30 Punkten, für die übrigen Kriterien wird die Punktzahl von 10 auf 5 reduziert und die Punktendifferenzierung innerhalb der Kriterien sowie in der Anlage entsprechend angepasst.
- § 5: Die Auswahlkommission wird formal durch das Präsidium gebildet, da dieses letztlich auch die Auswahlentscheidung trifft. Die Mitglieder sollen aber durch die Fakultäten vorgeschlagen werden. Es soll sich um Hochschullehrerinnen und –lehrer handeln, die auch im jeweiligen Masterprogramm lehren.
- Die ursprüngliche Anlage 3 ist jetzt Anlage zur Zugangsordnung. Es handelt sich grundsätzlich um eine erweiterbare Aufzählung.
- Die Anlagen 1 und 2 wurden in den Fassungen der Beratung durch die Fakultätsräte am 23. April übernommen. In Anlage 2 wurden die Punktzahlen an die bei § 4 Abs. 2 Buchstabe b) ff. vorgenommene Reduzierung der maximal zu vergebenden Punktzahlen angepasst.

Auszüge aus den vorläufigen Protokollen der Fakultätsräte I und II (gemeinsame Beschlussfassung mit dem FKR III) sind als Anlagen 3 und 4 beigefügt.

**ANLAGE 1**  
**zur Senatsdrs. Nr. 108/28/2 SoSe 2008**

**Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu  
allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen  
mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt  
werden**

Entwurf, 30.04.2008

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat mit Beschluss vom XX.XX.2008 nach Anhörung des Senats am .XX.XX.2008 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 und Abs. 13 NHG beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Ordnung am.....genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen in der Form von Majorfächern in der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg, mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden.

**§ 2  
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum 1. Fachsemester in den in § 1 genannten Masterstudiengängen ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem mindestens gleichwertigen Abschluss erworben hat und aus diesem Studium in zwei der im Masterstudiengang enthaltenen Fächern mindestens jeweils 30 Kreditpunkte bzw. 60 Kreditpunkte aus einem geeigneten interdisziplinären Studiengang durch ein beglaubigtes Transcript of Records nachweisen kann, oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat und aus diesem Studium in zwei der im Masterprogramm enthaltenen Fächern mindestens jeweils 30 Kreditpunkte bzw. 60 Kreditpunkte aus einem geeigneten interdisziplinären Studiengang durch ein beglaubigtes transcript of records nachweisen kann; die Gleichwertigkeit des Abschlusses wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt,  
sowie
  - b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
  - a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 und
  - b) besondere Kenntnisse in der Sprache Englisch nach Maßgabe des Abs. 4,
  - c) den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 5.
- (3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5, bei einem Studium der Rechtswissenschaften (mit dem Abschluss Staatsexamen) mit mindestens 7,5 Punkten abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 81 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 145 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte und nachgewiesene Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 2 der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakul-

tätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund ihrer bisherigen Durchschnittsnote als besonders geeignet gelten, ist gem. § 2 Abs. 4 der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ ist für das jeweilige Wintersemester bis zum Vorlesungsbeginn zu erbringen; wird er nicht rechtzeitig erbracht und hat die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten, erlischt die Einschreibung.

- (4) Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch
  - a) ein Bachelorstudium oder gleichwertiges Studium mit Englisch als Unterrichtssprache oder
  - b) einen internetbasierten TOEFL-Test mit mindestens 80 Punkten, oder
  - c) einen TOEIC-Test mit mindestens 750 Punkten oder
  - d) ein Semester Auslandsstudium mit Unterrichtssprache Englisch.
 Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch sind von dem Nachweis befreit. Die Nachweise nach den Buchstaben b) und c) sollen nicht älter als drei Jahre sein.
- (5) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:
  - a) aus welchen Gründen sich die Bewerberin oder der Bewerber für diesen Studiengang entschieden hat und
  - b) auf Grund welcher spezifischen Begabungen, Interessen und Erfahrungen die Bewerberin oder der Bewerber sich für besonders geeignet für diesen Studiengang hält,
  - c) welche beruflichen oder wissenschaftlichen Ziele die Bewerberin oder der Bewerber mit dem Masterprogramm erreichen möchte.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis einer Sprachprüfung mit dem Niveau DSH – 2 oder Test DaF 5 oder äquivalenter Sprachprüfungen. Der Nachweis ist zum Zeitpunkt der Bewerbung als Zugangsvoraussetzung zu erbringen. Bewerberinnen oder Bewerber, welche nur das mit der Note „gut“ (2,0) bestandene Goethe Zertifikat C1 (ZMP) oder den Test DaF 4 bzw. DSH-1-Prüfung nachweisen können, erbringen den Nachweis nach Satz 2, wenn sie bis zum Vorlesungsbeginn die DSH-2-Prüfung oder eine gleichwertige Sprachprüfung nachholen. Grundlage für das Verfahren ist die Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg vom 21. Juli 2005. Es werden nur DSH-Sprachnachweise von bei der HRK akkreditierten Hochschulen anerkannt.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber für höhere Fachsemester müssen – vorbehaltlich einer entsprechenden Einstufung – besondere Englischkenntnisse gem. Abs. 2 b) und Abs. 4 nachweisen; Abs. 6 gilt entsprechend.

### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Die Masterstudiengänge beginnen jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01. Juni für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrags und welche Unterlagen beizufügen sind. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (3) Die Einschreibung erfolgt in den jeweiligen Major.

- (4) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gem. einer gesonderten Zulassungsordnung vergeben.
- (5) Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt. Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

**§ 4  
Übergangsbestimmung  
für das Wintersemester 2008/09**

- (1) Im Vergabeverfahren für die Studienplätze zum Wintersemester 2008/09 entfällt der Nachweis besonderer Englischkenntnisse als Zugangsvoraussetzung gem. § 2 Abs. 2b) und Abs. 4.
- (2) Die Bewerbungsfrist gem. § 3 Abs. 1 ist für das Wintersemester 2008/09 der 15. Juli 2008.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnungen über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge „Tourismusmanagement“ und „Wirtschaftsinformatik“ vom 19. Oktober 2005 außer Kraft.

**Anlage zu § 1**

**zur Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden**

**Liste der konsekutiven Fächer/Disziplinen der Majorfächer** (offen für die Erweiterungen)

	<b>Majorfächer gemäß § 1, Abs. 1</b>	<b>Fächer/Disziplinen</b>
<b>School of Arts and Sciences</b>	Public Economics and Politics - Staatswissenschaften	Jura Politik Volkswirtschaftslehre
	Nachhaltigkeitswissenschaften	<b>humanwissenschaftliche Fächer:</b> Umweltkommunikation Umweltplanung Umweltpolitik Umweltdatenmanagement Umweltökonomie Umweltrecht Neue Medien Umweltinformatik Partizipation und Nachhaltigkeit <b>Naturwissenschaftliche Fächer</b> Chemie Ökologie Biologie Physik Biochemie Geologie
	Kulturwissenschaften (ab 2010)	Noch nicht zu definieren
<b>School of Management and Entrepreneurship</b>	Banking and Finance (ab 2009)	Betriebswirtschaftslehre Wirtschaftsrecht Wirtschaftswissenschaften Volkswirtschaftslehre Jura
	Auditing and Tax	Betriebswirtschaftslehre Wirtschaftsrecht Wirtschaftswissenschaften Jura
	Information	Betriebswirtschaftslehre Wirtschaftsinformatik
	Marketing	Betriebswirtschaftslehre Wirtschaftswissenschaften Wirtschaftspsychologie Tourismus Psychologie
	Human Resources	Betriebswirtschaftslehre Wirtschaftsrecht Wirtschaftswissenschaften Wirtschaftspsychologie Jura Psychologie
	Business Development (ab 2009)	Betriebswirtschaftslehre Volkswirtschaftslehre
	Water, Soil, Resources Engineering (ab	Major Bau, Wasser, Boden 60 CP

	2009)	Minor BB, BS, W, SW (je 30 CP)
	Engineering	Maschinenbau Elektrotechnik Automatisierungstechnik Produktionstechnik Informatik Wirtschaftswissenschaften Wirtschaftspsychologie (Arbeits- und Organisationspsychologie) Industriesoziologie und Arbeitswissenschaft Interdisziplinäre Studiengänge, die im We sentlichen aus den vorgenannten Fächern bestehen.
<b>School of Education</b>	Bildungswissenschaften	BiWi/Erz.Wiss (ein-Fach-BA) BiWi/Erz.Wiss-Hauptfach mit Wertigkeit von 60CP BA-Studium mit Schwerpunkt fach Bi-Wi/Erz.Wiss. (auch Lehramt) mit 30 CP im Rahmen einer sinnvollen Kombination, für diese Entscheidung wäre die Auswahlkommission zuständig
	Sozialpädagogik	Sozialarbeit/Sozialpädagogik

**ANLAGE 2**  
**zur Senatsdrs. Nr. 108/28/2 SoSe 2008**

**Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu  
 allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge,  
 mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am ..... folgende Ordnung nach § 19 Abs. 1 NHG sowie § 7 NHZG.  
 Der Stiftungsrat hat diese Ordnung am.....genehmigt.

**§ 1  
 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Zulassung zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen in der Form von Majorfächern an der Leuphana Universität Lüneburg, die in der Graduate School angesiedelt sind, mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden. Die Regelungen dieser Ordnungen kommen nur zur Anwendung, wenn mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gem. „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ (im Folgenden: Zugangsordnung) erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen.

**§ 2  
 Zulassungsverfahren**

- (1) Die Zulassung erfolgt getrennt für jeden in der jeweiligen ZulassungszahlenVO des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur als zulassungsbeschränkt ausgewiesenen Major/Masterstudiengang. Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird anhand folgender Auswahlkriterien getroffen:
  - a) Die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 3 der Zugangsordnung wird gem. der Tabelle in Anlage 1 in Punkte umgerechnet. Hier können maximal 30 Punkte erreicht werden.
  - b) Weitere maximal 5 Punkte können für ein besonderes Engagement oder berufliche Tätigkeiten gem. der Liste in Anlage 2 erreicht werden.
  - c) Die Motivationsschreiben gem. § 2 Abs. 5 der Zugangsordnung werden von der Auswahlkommission (§ 3) ausgewertet. Dabei können für die Parameter gem. § 2 Abs. 5 a) und c) bei sehr überzeugender Begründung jeweils bis zu 2 Punkte vergeben werden; für Parameter b) max. 1 Punkt. Insgesamt können mit diesem Auswahlkriterium bis zu 5 Punkte erreicht werden.
  - d) Für das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) können – je nach erreichter Durchschnittsnote - weitere 5 Punkte nach der folgender Notenskala erreicht werden: 1,0 bis 1,2 = 5 Punkte; 1,3 bis 1,5 = 4 Punkte; 1,6 bis 1,8 = 3 Punkte; 1,9 bis 2,1 = 4 Punkte; 2,2 bis 2,4 = 1 Punkt.
  - e) Weitere Punkte können erreicht werden :
    - bei den Masterstudiengängen/Majors, die in der School of Management and Entrepreneurship angesiedelt sind, durch das Ergebnis eines Tests (GRE, GMAT oder vergleichbare Tests) zur Feststellung der Studierfähigkeit für das Masterstudium. Die Auswahlkommission kann je nach Ergebnis des Tests bis zu 5 Punkte vergeben.
    - bei den übrigen Masterstudiengängen/Majors ebenfalls durch das Ergebnis eines Tests (GRE oder Vergleichbare), welches mit maximal 5 Punkten bewertet werden kann. Hat die Bewerberzahl im Vorjahr die Zahl der Studienplätze um das Zweieinhalbache überstiegen, kann die Auswahlkommission entscheiden, dass zusätzlich vorstrukturierte Auswahlgespräche angeboten werden, zu welchen mindestens die

doppelte Zahl an Bewerberinnen und Bewerbern eingeladen wird, wie Plätze zur Verfügung stehen. Dieses Gespräch wird von Expertinnen bzw. Experten durchgeführt, die von der Auswahlkommission benannt werden. Mindestens die Hälfte davon müssen Mitglieder der Universität sein. Die wesentlichen Inhalte der Gespräche und die Begründung der Bewertung mit maximal 5 Punkten sind in einem standardisierten Protokoll zu dokumentieren.

- (3) Anhand der unter Abs. 2 dargestellten Zulassungskriterien und der jeweils erreichten Punkte wird eine abschließende Rangliste erstellt. Wird kein Zeugnis der HZB eingereicht oder Test nachgewiesen oder erscheint die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu einem Auswahlgespräch, können keine zusätzlichen Punkte vergeben werden. Besteht nach Erstellung der abschließenden Rangliste weiterhin zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 Satz 2 der Zugsangsordnung aufgrund ihrer bisherigen Durchschnittsnote als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum Vorlesungsbeginn zu erbringen; wird er nicht rechtzeitig erbracht und hat die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten, erlischt die Einschreibung.

### **§ 3 Auswahlkommissionen**

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet das Präsidium für jeden Masterstudiengang/Major oder für mehrere zusammengehörige Masterstudiengänge/Majors eine Auswahlkommission.
- (2) Einer Auswahlkommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder drei durch die Fakultäten vorgeschlagene Hochschullehrerinnen und/oder Hochschullehrer an, die im jeweiligen Masterprogramm lehren. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
  - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
  - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gem. § 2
  - c) Inhaltliche Auswertung der Motivationsschreiben und der Auswahlgespräche gem. § 4 Abs. 2
  - d) Bewertung des besonderen Engagements, der Zeugnisse der HZB und der Tests gem. § 4 Abs. 2
  - e) Erstellung der Rangliste gem. § 4 Abs. 3

Die Auswahlkommission kann den Immatrikulations-Service mit der Erledigung der Aufgaben nach a), b) und d) und e) dauerhaft beauftragen.
- (4) Die Auswahlkommissionen erstellen einen Bericht und machen ihn der Hochschulleitung zugänglich.

### **§ 4 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 3 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

## § 5 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - c) die sonstige Gründe gegenüber der Auswahlkommission geltend machen.

Die Zulassung setzt die Einstufung in ein entsprechendes Fachsemester durch den zuständigen Prüfungsausschuss voraus.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## § 6 Übergangsbestimmung für das Wintersemester 2008/09 und das Wintersemester 2009/10

- (1) Im Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2008/09 entfällt der Nachweis besonderer Englischkenntnisse als Zugangsvoraussetzung gem. § 2 Abs. 2b) und Abs. 4 der Zugangsordnung.
- (2) Im Auswahlverfahren zum Wintersemester 2008/09 und zum Wintersemester 2009/10 werden die Auswahlkriterien Test und Auswahlgespräch gem. § 4 Abs. 2 d) nicht berücksichtigt.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnungen über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge „Tourismusmanagement“ und „Wirtschaftsinformatik“ vom 19. Oktober 2005 außer Kraft.

**Anlage 1**

zu § 2 Abs. 2 a) der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“

**Umrechnung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums bzw. einem diesem mindestens gleichwertigen Studiums**

Abschluss- bzw. Durchschnittsnote	Punktwert
1,0	30
1,1	28
1,2	26
1,3	24
1,4	22
1,5	20
1,6	18
1,7	16
1,8	14
1,9	12
2,0	10
2,1	8
2,2	6
2,3	4
2,4	2
bis 2,5	0

**Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 b) der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“**

**Besonderes Engagement und berufliche Tätigkeiten seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (abschließende Aufzählung)**

Kategorie	max. 5 Punkte	Nachweis durch
1. <b>Berufserfahrung:</b> a) mindestens einjährige in Vollzeit ausgeübte Berufstätigkeit nach Erwerb des Bachelor-Abschlusses (bis zum Antritt des Master-Studiums) (Praktika können nicht angerechnet werden.) oder b) mindestens zweijähriger Betrieb eines selbst gegründeten Unternehmens	1 Punkt*	a) Arbeitsvertrag oder Bescheinigung des Arbeitgebers b) Nachweis durch Handelsregisterauszug oder Bescheinigung über Gewerbeanmeldung und evtl. -abmeldung
2. <b>Auslandserfahrung:</b> mindestens einsemestriger oder 6-monatiger Auslandsaufenthalt in Form eines Auslandsstudiums oder in Form einer in Vollzeit ausgeübten berufsbezogenen Tätigkeit (z.B. Praktika, Berufstätigkeit; nicht angerechnet werden können z.B. Au-Pair-Tätigkeiten oder touristische Reisen) (Auf den mindestens einjährigen Zeitraum können Teil-Auslandsaufenthalte ab einer Dauer von fünf Monaten angerechnet werden.)	1 Punkt*	Bescheinigung der ausländischen Hochschule oder Bescheinigung des ausländischen Arbeitgebers bzw. der ausländischen Institution
3. <b>Universitäres Engagement:</b> mindestens einjähriges Ausüben eines universitären ehrenamtlichen Wahlamtes.	1 Punkt*	Bescheinigung des entsprechenden Gremiums
4. <b>Sonstiges Engagement:</b> a) freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr oder b) mindestens einjährige Tätigkeit als gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z.B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag) oder gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied oder c) gewähltes Mitglied im Bundes- oder Landesvorstand einer politischen, gesellschaftlichen, sportlichen oder kulturellen Institution/Organisation für mindestens ein Jahr oder d) Preisträger/innen bei Sport-Wettkämpfen in olympischen Disziplinen auf Bundesebene oder Mitglied in A-, B-, C-Kader in olympischen Disziplinen auf Bundesebene.	1 Punkt*	a) Bescheinigung der Einsatzstelle/des Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen b) Bescheinigung der Gemeinde, Stadt-, Kreis-, Land-, Bundestag c) Bescheinigung der Institution/Organisation d) Geeigneter Nachweis (z. B. von nationalen Sportverbänden, Olympiastützpunkten)
5. <b>Erhalt von Stipendien:</b> Stipendiaten/innen der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke sowie Stipendiaten/innen für mind. einsemestriges Auslandsaufenthalten von Fulbright oder des DAAD	1 Punkt*	Bescheinigung der Begabtenförderungswerke, der Fulbright-Kommission oder des DAAD

\* Es können max. 1 Punkt pro Kategorie und insgesamt max. 5 Punkte erworben werden.

Der Fakultätsrat I unterbricht die Sitzung und wechselt in das Gebäude 4, Raum 215 zur gemeinsamen aller Fakultätsräte über.

#### TOP 6 Zulassungs- und Zugangsordnung Masterprogramme Grad. School

Prof. Dr. Wein, Dekan der Fakultät II begrüßt alle Anwesenden zur gemeinsamen Sitzung der Fakultätsräte.

Der Präsident, Prof. Dr. Spoun stellt die Entwicklung/Erarbeitung der Zulassungs- und Zugangsordnung kurz vor und weist auf die Aufgaben, die von der Ordnung erfüllt werden sollen, wie auch die Erwartungen, die an die Ordnung gerichtet sind, hin.

Prof. Dr. Wein stellt kurz die Entscheidungen/Meinungsbilder der einzelnen Fakultäten dar.

Fakultät I – Beschlusslage vom 09.04.08, Gutachten durch Professoren/Professorinnen: nein, Motivationsschreiben der Antragsteller: ja, Auswahlgespräche noch in der Klärung

Fakultät II – Motivation nein

Fakultät III – bisher keine Entscheidung, sondern Meinungsbilder

Es folgt die Diskussion aller Mitglieder zur Zulassungs- und Zugangsordnung.

Prof. Dr. Wein stellt die Möglichkeit eines Beschlusses aller Mitglieder zur Diskussion.

Prof. Dr. Faulstich weist darauf hin, dass die Fakultätsräte nur jeweils für sich abstimmen können.

Prof. Dr. Wein: Zur Geschäftsgrundlage liegt keine eindeutige Regelung gemäß NHG vor.

Zwei Möglichkeiten stehen zur Verfügung:

1. Alle drei Fakultätsräte stimmen für sich ab.
2. § 11 Abs. 3 Grundordnung – Regelung Berufungskommission findet Anwendung  
Gemeinsame Sitzung.

Vorschlag Prof. Dr. Wein Möglichkeit 2 anwenden.

Vorschlag Prof. Dr. Colla: Meinungsbilder und hierzu eine Einigung/Klärung aller Mitglieder der gemeinsamen Sitzung einholen und dann getrennt in den einzelnen Fakultätsräten abzustimmen.

Es folgt die Diskussion zu den Vorschlägen.

Vorschlag Prof. Dr. Colla findet Anwendung.

Prof. Dr. Schottke, Studiendekan Fak III, weist darauf hin, dass die Studiendekane aller drei Fakultäten sich im wesentlichen einig sind. Es gibt Dissenzen zur Motivation und zur Fremdsprache Englisch.

Prof. Dr. Söffker, Studiendekanin Fak II ergänzt: Die Hauptabweichungen bestehen zu „besonderem Engagement der Bewerber und Bewerberinnen“ (Kriterien ? Zielrichtungen?) und Motivationsschreiben (nicht solide, nicht bewertbar, welche Funktion?).

Es wird versucht, zum Punkt Motivationsschreiben Konsenz herzustellen.

Darstellung der Argumentationen aus Fakultät I, II und III.

Es folgt die Diskussion.

Erfragung des Meinungsbildes zum Punkt Motivation

Fakultät I – Motivationsschreiben ja

Fakultät II – Motivationsschreiben nein

Fakultät III – Motivationsschreiben ja

Zum Punkt „Besonderes Engagement“.

Es folgt die Diskussion.

Es kann kein Konsenz aller drei Fakultätsräte hergestellt werden.

Der Vizepräsident, Prof. Dr. Müller-Rommel gibt den Hinweis: Die Ordnung muß bis Anfang Mai vorliegen/entschieden sein. Wenn die Fakultätsräte zu keinem Ergebnis kommen, können die Master erst ein Jahr später gestartet werden.

Das Marketing für Masterstudiengänge läuft bereits.

Vorschlag Prof. Dr. Colla:

Es wird eine Zulassungs-/Zugangsordnung mit „eingebautem Verfallsdatum“ verabschiedet. Der Bescheid der Stammfakultät hat Gewicht und die Zulieferfächer/-bereiche schließen sich an.

Prof. Dr. Wein weist darauf hin, dass fast alle Master übergreifend von allen Fakultäten bedient werden.

Prof. Dr. Wein stellt fest, dass kein Konsenz hergestellt werden kann und schlägt vor, dass die Fakultätsräte im Anschluss an die gemeinsame Sitzung getrennt weiter tagen und zu einer Entscheidung kommen.

Die gemeinsame Sitzung endet um 19.00 Uhr.

Die Mitglieder des Fakultätsrates kehren in das Gebäude 1, Raum 8 zurück und setzen die Fakultätsratssitzung fort.

Frau Schubert berichtet kurz zum derzeitigen Stand (Vorlage der Studiendekane) und teilt folgende Änderungen hierzu mit:

1. Titel der Ordnung: „die in der Graduate School angesiedelt sind,“ wird gestrichen.
2. § 1 „die in der Graduate School angesiedelt sind,“ wird gestrichen.
3. § 5 (1) Ergänzen: Eine Kommission wird durch das Präsidium eingesetzt.  
§ 5 (2) Streichen: Die Mitglieder werden von dem Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät eingesetzt.

Der Studiendekan weist auf die Dringlichkeit einer Entscheidung hin und schlägt vor, diese Paragraphen im Einzelnen durchzugehen und zu entscheiden.

Antrag Faulstich

Titel der Ordnung: „Zugangs- und Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen [der Fakultät I gemäß Anlage](#). (Auflistung alle MA-Studiengänge)

Gegenantrag Colla

Titel der Ordnung: „Zugangs- und Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen [der Fakultät I](#).

Abstimmung zu den Anträgen:

Antrag Faulstich

3 Ja-Stimmen : 3 Nein-Stimmen : 5 Enthaltungen

Der Antrag erhält keine Mehrheit und ist somit abgelehnt.

Antrag Colla

6 Ja-Stimmen : 0 Nein-Stimmen : 5 Enthaltungen

Der Antrag ist somit angenommen.

§ 1                   keine Änderungen

§ 2 Absatz (1)     keine Änderungen

§ 2 Absatz (2)     b) besondere Kenntnisse in der Sprache Englisch nach Maßgabe des Abs. 4,

Ergänzung um „über Ausnahmen entscheidet die Auswahlkommission“

b) besondere Kenntnisse in der Sprache Englisch nach Maßgabe des Abs. 4, [über Ausnahmen entscheidet die Auswahlkommission](#).

Abstimmung:

10 : 0 : 0           einstimmig

§ 2 Absatz (4) Die zuständigen Auswahlkommissionen können Abweichungen der Anforderungen festlegen.

Ergänzung um „begründete“

Die zuständigen Auswahlkommissionen können **begründete** Abweichungen der Anforderungen festlegen.

Abstimmung:

10 : 0 : 0 einstimmig

(5) Motivationsschreiben Beschlusslage liegt vor.

(6) keine Änderungen

(7) keine Änderungen

§ 3 keine Änderungen

§ 4 (2)

Die Auswahlentscheidung wird anhand folgender Auswahlkriterien getroffen, **die Punkte aus b, c, d, (2) a dürfen die BA-Note nicht übersteigen.**

Abstimmung:

9 : 0 : 0 einstimmig

§ 5 (2)

Ergänzung um „**Der Fakultätsrat kann ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für die Auswahlkommission bestellen.**“

Abstimmung:

5 Ja-Stimmen : 1 Nein-Stimme : 3 Enthaltungen

Die Ergänzung wird somit angenommen.

§ 6 keine Änderungen

§

§ 7 Ergänzung um „**(3) Härtefallregelungen werden durch das NHG geregelt.**“

Abstimmung:

8 Ja-Stimmen : 0 Nein-Stimmen : 1 Enthaltung

Die Ergänzung wird somit angenommen.

§ 8 keine Änderungen

§ 9 keine Änderungen

Anlage 1 keine Änderungen

Anlage 2 4. b) und c)

Organisationen und Parlamente der Studierenden sollen hierbei berücksichtigt werden.

Abstimmung

9 : 0 : 0 einstimmig

Anlage 3 keine Änderungen

Top 5 Verschiedenes:  
5.1 nächste Sitzung: 14.05.2008, 14.30 Uhr

Prof. Dr. Colla  
Vorsitz

Bärbel Hitz  
Protokoll

**TOP 5 ZUGANGS- UND ZULASSUNGSDRÖNDUNG DER MASTERSSTUDIENPROGRAMME DER LEUPHANA-UNIVERSITÄT**

Die Studiendekanin sowie VP Müller-Rommel erläutern den zwischenzeitlich mit den Studiendekanen erarbeiteten Kompromissvorschlag zur Zugangs- und Zulassungsordnung (Drs. Nr. 1/1a SS 2008). In der nachfolgenden ausführlichen Diskussion werden vor allem Kritikpunkte zur inhaltlichen Auswertung der Motivationsschreiben und der Auswahlgespräche sowie zur Bewertung des besonderen Engagements erörtert. Hier sollten nach Ansicht des Gremiums zumindest die Wertungskriterien der Auswahlkommission im Vorfeld festgelegt und veröffentlicht werden. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien obliegt ebenfalls der Auswahlkommission. Die weitere Diskussion zu diesen Punkten soll in der nachfolgenden gemeinsamen Sitzung der Fakultätsräte erfolgen. Der Fakultätsrat fasst zunächst folgende Beschlüsse:

„Der Fakultätsrat II stimmt den Auswahlkriterien ‚Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 3‘ und ‚Auswahlgespräch‘ für das Masterprogramm ‚Arts and Sciences‘ sowie den Auswahlkriterien ‚Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 3‘ und ‚Test (GRE, GMAT oder äquivalenter deutscher Test, sobald ein solcher Test vorliegt)‘ für das Masterprogramm ‚Management and Entrepreneurship‘ zu.“

**12:0:1 (angenommen)**

„Der Fakultätsrat II stimmt dem Auswahlkriterium ‚Motivationsschreiben‘ zu.“

**0:12:1 (abgelehnt)**

„Der Fakultätsrat II stimmt dem Auswahlkriterium ‚besonderes Engagement‘ zu.“

**1:8:4 (abgelehnt)**

„Der Fakultätsrat II stimmt der folgenden Ergänzung in § 2 Abs. 6 zu: ‚Die Deutschkenntnisse für die Zulassung zu englischsprachigen Studiengängen werden in Abweichung zu den sonstigen Regelungen im Absatz (6) von der zuständigen Auswahlkommission in Absprache mit dem Dekanat und dem Präsidium im Einzelfall festgelegt.‘

Ferner kann die Anlage 3 zu § 1 Abs. 1 (Liste der konsekutiven Fächer/Disziplinen der Majorfach) bedarfsgerecht ergänzt werden.“

**einstimmig (angenommen)**

„Der Fakultätsrat II stimmt folgenden Änderungen in § 5 zu:

- Abs. 1 wird wie folgt geändert: ‚Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird durch das Präsidium für jeden Major eines Masterstudiengangs oder für mehrere zusammengehörige Majors eine Auswahlkommission eingesetzt.‘
- In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort ‚Die‘ durch ‚Diese‘ ersetzt.“

**10:2:1 (angenommen)**

**Nachrichtlich:** In der gemeinsamen Sitzung aller Fakultätsräte wurden keine weiteren Beschlüsse gefasst. In der darauf folgenden Sitzung der Fakultätsräte II und III wurden nach einer positiven Abstimmung über ein gemeinsames Beschlussverfahren folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Fakultätsräte II und III stimmen dem Auswahlkriterium ‚Motivationsgespräch‘ zu. Mit dem Auswahlkriterium können bis zu 5 Punkte erreicht werden.“

**19:3:1 (angenommen)**

„Die Fakultätsräte II und III stimmen dem Auswahlkriterium ‚besonderes Engagement‘ zu.“

**14:7:2 (angenommen)**

„Die Fakultätsräte II und III stimmen der Änderung zum Nachweis besonderer Englischkenntnisse zu. Dieser soll analog zur Bachelor-Regelung erfolgen.“

**22:1:0 (angenommen)**

„Die Fakultätsräte II und III stimmen zum Auswahlkriterium ‚Test (GRE oder GMAT)‘ der Ergänzung ‚oder vergleichbare Tests‘ zu.“

**19:2:2 (angenommen)**

„Der Fakultätsrat III stimmt der Zugangs- und Zulassungsordnung unter Berücksichtigung der vorangehenden gemeinsamen Beschlüsse sowie der durch VP Müller-Rommel erläuterten formalen Änderungen zu.“

**einstimmig (angenommen)**

„Die Fakultätsräte II und III stimmen der weiteren Abstimmung und redaktionellen Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung durch die Dekanate der Fakultäten zu.

**einstimmig (angenommen)**